



Bern, den 1. Oktober 2021

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der  
Terrorismusfinanzierung  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 01. Oktober 2021 hat der Bundesrat das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis am **17. Januar 2022**.

Am 19. März 2021 hat das Parlament die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) verabschiedet. Diese verbessert das Abwehrdispositiv der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und trägt den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) über die Schweiz vom Dezember 2016 Rechnung. Die Massnahmen im Bereich des Meldesystems für Geldwäschereimeldungen, der Einführung einer Bewilligungspflicht für den Ankauf von Altedelmetallen, des Zentralamtes für der Edelmetallkontrolle als neue Geldwäschereiaufsichtsbehörde und der Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung verlangen nach Ausführungsbestimmungen.

Die vorliegenden Verordnungsanpassungen sollen in erster Linie die beschlossenen Massnahmen konkretisieren. Ausserdem sollen bei dieser Gelegenheit, und im Sinne der Überprüfung der stufengerechten Regulierung im Finanzmarktbereich, relevante Bestimmungen zum Meldewesen aus den Geldwäschereiverordnungen der Aufsichtsbehörden (FINMA und ESBK) und des EJPD in die Geldwäschereiverordnung des Bundesrats (GwV) überführt werden.

Es werden Anpassungen der Geldwäschereiverordnung (GwV), der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV), der Handelsregisterverordnung (HRegV), der Edelmetallkontrollverordnung (EMKV) und der Verordnung über die Gebühren der Edelmetallkontrolle (GebV-EMK) vorgeschlagen. Ausserdem wird mit der Geldwäschereiverordnung der Eidgenössischen Zollverwaltung (GwV-EZV) eine neue

Verordnung geschaffen. Für diese wird ein separates Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Hiermit laden wir Sie ein, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://www.admin.ch/vernehmlassungen) bezogen werden.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen wenn möglich elektronisch (**bitte sowohl in einer PDF- als auch in einer Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen

- Frau Simone Woringe (Tel. 058 461 19 03) für übergeordnete Fragen,
- Frau Véronique Humbert (Tel. 058 462 37 92) für GwV und MGwV,
- Frau Anne-Kathrin Herzog (Tel. 058 661 15 57) für EMKV, GebV-EMK und HRegV

Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen, zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Ueli Maurer